

**Nr.: BV-086/2013****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.09.2013

18.09.2013

Fachbereich  
Stadtentwicklung  
Frau Jana Hildebrand  
Tel.: 421-668  
Aktz.:  
Bezug: BV-003/2013

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-086/2013

**Betreff :**

Sachlicher Teilplan Daseinsvorsorge der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext

Das Gesamtkonzept zur Umsetzung einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogenen Raum- und Siedlungsstruktur im Land stellt der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) dar. Zu den Festlegungen im LEP ST 2010 zählt u. a. der Ansatz, dass in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu erreichen sind. Ziel ist es, die Daseinsvorsorge unter Beachtung des demographischen Wandels generationsübergreifend langfristig sicherzustellen.

Zur Anpassung an die angestrebte räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes gem. LEP ST 2010 soll für einen mittelfristigen Geltungszeitraum für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ein Sachlicher Teilplan erarbeitet werden. Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans sollen die Belange der Daseinsvorsorge gemäß der Vorgaben des LEP ST 2010 auf der Ebene der Regionalplanung angepasst und konkretisiert werden. Der Sachliche Teilplan soll u. a. die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge (gem. Kapitel 2.2 LEP ST 2010) thematisieren und Festlegungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur enthalten. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat dementsprechend auf ihrer Sitzung am 16.11.2011 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Beschluss Nr. 10/2011) beschlossen. Mit Beschluss vom 14.09.2012 beauftragte die Regionalversammlung die Geschäftsstelle den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans zu erarbeiten (Beschluss Nr. 11/2012).

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde nun auf der 22. Sitzung am 12. April 2013 der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen und das öffentliche Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Aktuell erfolgt die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Stellungnahmen sind bis zum Ende der Äußerungsfrist am 11. Oktober 2013 einzureichen.

Die Stadt ist nun aufgefordert sich zu den Inhalten des Sachlichen Teilplans zu äußern. Nach Prüfung der Unterlage umfasst die Stellungnahme des Fachbereiches Stadtentwicklung (s. Anhang 1) abschließend folgenden Punkt, den es näher zu erläutern gilt:

**Abgrenzung des Zentralen Ortes des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg:**

In Vorbereitung der Erarbeitung des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplans durch die Regionale Planungsgemeinschaft sollte die räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte der im LEP ST 2010 festgelegten Mittelzentren durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten vorgenommen werden (gem. Kap. 2.1 LEP ST 2010, Z 37). Die Stadt wurde entsprechend aufgefordert die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes im Mittelzentrum Lutherstadt Wittenberg vorzunehmen.

Nach Behandlung der zugehörigen BV-003/2013 im Bauausschuss am 28.01.2013 galt es hinsichtlich des zugehörigen Abgrenzungsvorschlages (s. Anhang 2) eingebrachte Änderungsanträge zu prüfen und einzuarbeiten. Durch den Stadtratsbeschluss vom 27.02.2013 (Beschluss-Nr. I/360-39-13; s. Anhang 3) wurde daraufhin eine überarbeitete Abgrenzung des Zentralen Ortes festgelegt.

Im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans wurde dem Stadtratsbeschluss der Lutherstadt Wittenberg auf regionalplanerischer Ebene jedoch nicht gefolgt. Im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans heißt es dementsprechend:

*„Zur Abgrenzung des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg konnte mit der Stadt Lutherstadt Wittenberg kein Einvernehmen hergestellt werden. Nach Anhörung durch die oberste Landesplanungsbehörde am 14.03.2013 beharrte die Lutherstadt Wittenberg auf dem Abgrenzungsvorschlag ihres Stadtrates. Die Regionalversammlung hat am 12.04.2013 mit Beschluss-Nr. 05/2013 folgende Entscheidung getroffen: Die Abgrenzung des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg erfolgt entsprechend dem Kompromissvorschlag.“<sup>1</sup>*

Begründet liegt die Entscheidung darin, dass die durch den Stadtrat beschlossene Abgrenzung des Zentralen Ortes teilweise in starkem Widerspruch zu den Leitlinien zur Abgrenzung des Zentralen Ortes im Mittelzentrum gemäß des LEP ST 2010<sup>2</sup> steht.

Der Fachbereich Stadtentwicklung schlägt nun vor im Rahmen der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans dementsprechend das Einvernehmen mit der dort vorgenommenen Abgrenzung des Zentralen Ortes des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg zu erklären.

Begründung:

- Die Abgrenzung ist konform mit Aussagen der Planwerke zur städtebaulichen Entwicklung und mit den Zielen der Bauleitpläne der Lutherstadt Wittenberg.
- Die Erweiterungsfläche des Ortsteiles Pratau kann nach Angaben der Landesplanungsbehörden nicht berücksichtigt werden, da der städtebauliche Zusammenhang zur Kernstadt nicht vorhanden ist (nicht mehr Bestandteil des zentralen Siedlungsgebietes);

<sup>1</sup> Dieser sog. Kompromissvorschlag beruht auf dem ersten Abgrenzungsvorschlag des Fachbereiches Stadtentwicklung (FB SE) gemäß der BV-003/2013 (Januar 2013):

Die Erarbeitung des Abgrenzungsvorschlages gemäß BV-003/2013 geht auf eine Abstimmung zwischen der Regionalen Planungsgemeinschaft und dem FB SE zurück. Ein erster Abgrenzungsvorschlag der Regionalen Planungsgemeinschaft sah zunächst eine enggefasste Abgrenzung der Kernstadt vor (Juni 2012). Der FB SE hat folglich Vorschläge hinsichtlich einer nördlichen Erweiterung zugunsten der Ortsteile Reinsdorf und Dobien (u. a. Ganztagschule Heinrich-Heine mit überregionalem Einzugsbereich), einer südlichen Erweiterung (Betriebsgelände des Entwässerungsbetriebes) sowie zugunsten einer nord-/östlichen Erweiterung aufgrund der in Planung befindlichen Straßenbauvorhaben (B 187n, B 2n) unterbreitet (Juli 2012). Dieser Abgrenzungsvorschlag stieß bei der Regionalen Planungsgemeinschaft auf allgemeine Zustimmung (November 2012) und ist Grundlage der BV-003/2013.

<sup>2</sup> Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Typische Versorgungseinrichtungen von Mittelzentren sind u. a. Fachschulen, Sportplätze, Schwimmbäder, Verbrauchermärkte, IC-/RE-Halt, Krankenhäuser der Basisversorgung.

Ein Zentraler Ort „[...] ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.“

*Grundschul- und Gewerbestandorte<sup>3</sup> für die Abgrenzung nicht von tragender Relevanz sind; Überschwemmungsflächen weitestgehend auszuschließen sind.*

*- Die im Bauausschuss vom 28.01.2013 geforderte kleinflächige Einbindung des PeWoBE Seniorenparks Apollensdorf sowie die Berücksichtigung des Denkmals Bahnbetriebswerk Labetz nicht als notwendig erachtet wird (zumal dem Bahnbetriebswerk keine Funktionen im Zusammenhang einer überörtlichen Versorgungsfunktion zugesprochen werden können). Die räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte der Mittelzentren im Sachlichen Teilplan stellt eine generalisierte Festlegung dar. Das heißt, der Karteninhalt wird vereinfacht dargestellt. Die Darstellung erhebt somit keinen Anspruch auf flurstücks- bzw. grundstücksgetreue Wiedergabe. Im Bedarfsfall ist eine Argumentation zugunsten der Standorte möglich.*

*- Ein Vergleich mit den Abgrenzungen der anderen Zentralen Orte der Mittelzentren zeigt eine deutliche Diskrepanz zwischen der vom Stadtrat geforderten Abgrenzung der Lutherstadt Wittenberg und der einvernehmlich festgelegten Abgrenzungen der Zentralen Orte der anderen Städte mit mittelzentraler Funktion in der Planungsregion (s. Anhang 4).*

Der Fachbereich Stadtentwicklung sieht folglich in der Abgrenzung des Zentralen Ortes gemäß des im 1. Entwurf dargestellten Kompromissvorschlages bereits ein deutliches Entgegenkommen der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen ihrer landesplanerischen Vorgaben und spricht sich für eine Zustimmung zum dargestellten Sachverhalt aus.

## II. Beschlussgegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss der Stellungnahme wird das Einvernehmen der Lutherstadt Wittenberg zur Abgrenzung des Zentralen Ortes des Mittelzentrums der Lutherstadt Wittenberg gemäß des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erklärt.

Der Beschluss zum Einvernehmen mit der Abgrenzung des Zentralen Ortes dient folglich der Vorbereitung der Beschlussfassung des Sachlichen Teilplans auf regionalplanerischer Ebene nach Vorgabe der im LEP ST 2010 geforderten räumlichen Abgrenzung der Zentralen Orte der im LEP ST 2010 festgelegten Mittelzentren durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten (gem. Kap. 2.1 LEP ST 2010, Z 37).

## III. Anlagen

- Anhang 1: Stellungnahme des Fachbereiches Stadtentwicklung
- Anhang 2: Abgrenzung Zentraler Ort gem. BV-003/2013
- Anhang 3: Abgrenzung Zentraler Ort gem. SR-Beschluss (Beschluss-Nr. I/360-39-13)
- Anhang 4: Auszug aus dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans zur Daseinsvorsorge

---

<sup>3</sup> Erhalt von Schulstandorten ist nicht allein von der zentralörtlichen Lage, sondern vielmehr von schulischen Mindestgrößen, der Erreichbarkeit der Schulen auf Grund der verkehrlichen Situation und von der Investitionsnotwendigkeit abhängig.

Die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) sowie von Forschungseinrichtungen ist weiterhin im gesamten Gebiet der administrativen Gemeinde möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.